

Hinweis: Alle Merkblätter in jeweils aktueller Fassung können Sie unter der Adresse „www.psvag.de“ erhalten.

## Merkblatt 110/M 12\*

### Insolvenzversicherung für Pensionskassenleistungen nach § 30 Abs. 3 BetrAVG

#### - Eintritt des Sicherungsfalles vor dem 1.1.2022 -

(Stand: 6.20 / Ersetzt: -.-)

#### 1. Allgemeine Hinweise

Der Arbeitgeber steht für die Erfüllung der von ihm zugesagten Leistung auch dann ein, wenn die Durchführung über eine Pensionskasse erfolgt. Kürzt die Pensionskasse die Versorgungsleistung, ist daher der Arbeitgeber zum Ausgleich verpflichtet.

Wenn der Arbeitgeber vor dem 1.1.2022 insolvent geworden ist, übernehmen wir unter bestimmten Voraussetzungen die Verpflichtung des Arbeitgebers.

Nicht insolvenzgeschützt durch den PSVaG sind Leistungskürzungen von Pensionskassen,

- die dem Sicherungsfonds Protektor angehören,
- die in Form einer gemeinsamen Einrichtung nach § 4 des Tarifvertragsgesetzes organisiert sind,
- sowie von Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes.

Nicht dem gesetzlichen Insolvenzschutz unterliegen ferner Ansprüche, bei denen der persönliche oder sachliche Geltungsbereich des Betriebsrentengesetzes nicht erfüllt ist; vergleiche unsere Merkblätter 300/M1 und 300/M4.

#### 2. Antragsvoraussetzungen

Führt ein **Arbeitgeber** betriebliche Altersversorgung über eine Pensionskasse durch, die ihre Leistungen gekürzt hat, besteht gegen den PSVaG gemäß § 30 Abs. 3 BetrAVG ein Anspruch auf Leistungen, wenn

- 1) beim Arbeitgeber die Insolvenz oder ein gleichgestellter Sicherungsfall (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG) vor dem 01.01.2022 eingetreten ist

**und**

- 2.) die Pensionskasse die nach der Versorgungszusage des Arbeitgebers vorgesehene Leistung um mehr als die Hälfte gekürzt hat

**oder**

das Einkommen des ehemaligen Arbeitnehmers wegen einer Kürzung unter die von Eurostat für Deutschland ermittelte Armutsgefährdungsschwelle gefallen ist.

#### 3. Antragstellung

Wir leisten gemäß § 30 Abs. 3 S. 2 BetrAVG nur auf Antrag des Versorgungsberechtigten und nicht rückwirkend. Bitte legen Sie uns Unterlagen vor, aus denen sich Ihr Anspruch ergibt.

Der PSVaG ist wie folgt erreichbar:

Postalisch: PSVaG, 50963 Köln

Telefonisch: 0221 93659-0

Per E-Mail: info@psvag.de

\* Merkblätter informieren in allgemeiner Form über die Insolvenzversicherung aufgrund des BetrAVG und geben die derzeitige Rechtsauffassung des PSVaG wieder. Sie stehen unter dem Vorbehalt, dass sich die Rechtslage - insbesondere durch die Rechtsprechung - nicht ändert. Merkblätter haben nicht den Charakter von Verwaltungsrichtlinien und -anordnungen.